



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 05. September 2026

Nr. 36

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verordnungen

488. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ im Bereich der Stadt Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 353; **489.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Prövenholz“ im Bereich der Stadt Geske im Regierungsbezirk Arnsberg S. 354; **490.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Waldreservat Moosfelde“ im Bereich der Gemeinde Möhnesee im Regierungsbezirk Arnsberg S. 354; **491.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ im Bereich der Stadt Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg S. 354; **492.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Büecke“ im Bereich der Stadt Soest und der Gemeinde Möhnesee im Regierungsbezirk Arnsberg S. 354; **493.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des

geplanten Naturschutzgebietes „Gessardthöhle“ im Bereich der Stadt Altena im Regierungsbezirk Arnsberg S. 354; **494.** Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Höhle Halver Hülloch“ im Bereich der Stadt Halver im Regierungsbezirk Arnsberg S. 355

Bekanntmachungen

495. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln: Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 AMG S. 355

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

496. + 497. Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 355; **498.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 355; **499. - 501.** Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 356; **502. +, 503.** Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 356; **504.** Aufgebot der Sparkasse Witten S. 356; **505.** Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 356

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 356

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

VERORDNUNGEN

488. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ im Bereich der Stadt Rüthen im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Aschenhütte und Bachsystem der Romecke“ vom 03.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 14.09.2024, Nr. 37, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. D. Schlager

(110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 353

489. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Prövenholz“ im Bereich der Stadt Geseke im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Prövenholz“ vom 03.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 14.09.2024, Nr. 37, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. D. Schlager

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 354

490. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Waldreservat Moosfelde“ im Bereich der Gemeinde Möhnesee im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Waldreservat Moosfelde“ vom 03.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 14.09.2024, Nr. 37, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. D. Schlager

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 354

491. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ im Bereich der Stadt Rütten im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.07.2026

als höhere Naturschutzbehörde

51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Höhle am Kattenstein“ vom 03.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 14.09.2024, Nr. 37, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. D. Schlager

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 354

492. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Buecke“ im Bereich der Stadt Soest und der Gemeinde Möhnesee im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Standortübungsplatz bei Buecke“ vom 03.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 14.09.2024, Nr. 37, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. D. Schlager

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 354

493. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Gessardthöhle“ im Bereich der Stadt Altena im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Gessardthöhle“ vom 03.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 14.09.2024, Nr. 37, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. D. Schlberg

(110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 354

494. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Höhle Halver Hülloch“ im Bereich der Stadt Halver im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27.07.2026
als höhere Naturschutzbehörde
51.01.02-011

Aufgrund § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 48 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen wird verordnet:

§ 1

Verlängerung der einstweiligen Sicherstellung

Die Verordnung über die einstweilige Sicherstellung des geplanten Naturschutzgebietes „Höhle Halver Hülloch“ vom 03.09.2024, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg am 14.09.2024, Nr. 37, wird um zwei Jahre verlängert.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Im Auftrag

gez. D. Schlberg

(110)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 355

BEKANNTMACHUNGEN

495. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln: Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 AMG

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.08.2026
Dezernat 24 -
Pharmazeutische Angelegenheiten
24.05.06-024

Die Erlaubnis mit der Nummer DE_NW_01_MIA_2024_0029 vom 03.07.2024, ausgestellt auf die Firma MukoCell GmbH für die Betriebsstätte Universitätsstraße 136, 44799 Bochum wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Im Auftrag

gez. Katharina Mühr

(60)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 355



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

496. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE60 4305 0001 0309 1155 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE60 4305 0001 0309 1155 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.12.2026, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 71/26

Bochum, 20.08.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 355

497. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparkassenbuchsPlus Nr. DE62 4305 0001 0315 5310 53 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchsPlus Nr. DE62 4305 0001 0315 5310 53 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 07.12.2026, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchsPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchsPlus erfolgen wird.

B 72/26

Bochum, 20.08.2026

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 355

498. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303927859 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 20.08.2026

Sparkasse Hattingen

der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 355

**499. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303959449 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 20.08.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 356

**500. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 320104805 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21.08.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 356

**501. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311090245 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 27.08.2026

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 356

**502. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300051711 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19.08.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 356

**503. Kraftloserklärung der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300178126 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 19.08.2026

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. W. Rücker gez. E. Clemens

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 356

504. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 301521936, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 20.08.2026

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i.V. Herr Miletovic gez. i.A. Herr Sudwischer

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 356

505. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 410010003, wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 18.08.2026

lke

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. i.V. Herr Miletovic gez. i.A. Herr Sudwischer

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2026, S. 356

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Rehasport Siegtal e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6310, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Herr Marius Keller, Frankfurter Straße 114,
57290 Neunkirchen

(28)

Brot
für die Welt

Schreib die Welt nicht ab. Schreib sie um!

**brot-fuer-die-welt.de/
mitmachen**



Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/53 29 5 39 · amtsblatt@becker-verlag.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.